

## Statut der Ernst-von-Bergmann-Plakette

(gestiftet vom Vorstand der Bundesärztekammer am 13.1.1962)

In dem Wunsche, den um die berufliche Fortbildung der Ärzte verdienten Persönlichkeiten des In- und Auslandes Dank und Anerkennung der deutschen Ärzteschaft sichtbar zum Ausdruck zu bringen, stiftet der Vorstand der Bundesärztekammer die

### **„Ernst-von-Bergmann-Plakette“**

für Verdienste um die ärztliche Fortbildung.

Das Nähere regelt nachfolgendes Statut:

#### Artikel I

- (1) Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ wird vom Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages verliehen.
- (2) Über die Verleihung ist eine Urkunde mit der Unterschrift des Präsidenten der Bundesärztekammer und des Deutschen Ärztetages auszustellen.

#### Artikel II

Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ wird verliehen für Verdienste um die ärztliche Fortbildung an in- und ausländische Persönlichkeiten.

#### Artikel III

- (1) Die Verleihung der Plakette erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Bundesärztekammer.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind
  - a) die Mitglieder des Vorstandes der Bundesärztekammer,
  - b) die ordentlichen Mitglieder des „Deutschen Senats für ärztliche Fortbildung“.

#### Artikel IV

Über die Verleihung wird bei der Bundesärztekammer ein Register geführt.

#### Artikel V

Die „Ernst-von-Bergmann-Plakette“ trägt auf der Vorderseite ein Reliefbild des Ernst von Bergmann. Auf ihrer Rückseite trägt sie das Emblem der Bundesärztekammer und die Unterschrift „für Verdienste um die ärztliche Fortbildung – Bundesärztekammer“.